



II- 640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

248 / A. B.

zu 230 / J.

Pr. Zl. 5.906/5-I/1-1972

Präs. am 27. März 1972

Wien, am 22. März 1972

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. BAYER, Dr. KAUFMANN, PELIKAN und Genossen, Nr. 230/J-NR/1972 vom 2. Februar 1972: "Zustellung eines Telegrammes außerhalb des botenfreien Zustellbezirkes durch Eilboten".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

#### Zu Punkt 1:

Die zitierte Bestimmung der Fernmeldegebührenordnung (§ 25 Ziff. 6) besagt nicht, daß für die Zustellung eines Telegrammes außerhalb des zustellfreien Zustellbezirkes durch Eilboten eine zusätzliche Gebühr von S 10,-- eingehoben wird, sondern gibt vielmehr dem Aufgeber eines Telegrammes die Möglichkeit, den Empfänger des Telegrammes von der Entrichtung des Botenlohnes durch Vorauszahlung eines Betrages von S 10,-- zu befreien.

Grundsätzlich ist nämlich vorgesehen, daß das an den Boten auszahlende Entgelt für die Zustellung eines Telegrammes außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes vom Empfänger zu entrichten ist. Wird nun der Botenlohn vorausbezahlt, dann zahlt der Empfänger überhaupt kein Entgelt für die Zustellung - auch wenn es mehr als S 10,-- betragen würde.

Durch die Möglichkeit der Vorauszahlung des Botenlohnes wird auch die Eilzustellung von Glückwunsch- und Beileidstelegrammen außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes erreicht, die im Hinblick auf die ermäßigte Beförderungsgebühr grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

- 2 -

Unter den o.a. Umständen kann ich daher der in der Anfrage enthaltenen Motivation nicht folgen, da durch die vorliegende Bestimmung Personen und Betriebe in abwanderungsgefährdeten Gebieten nicht betroffen werden, sondern sich diese Bestimmung im Gegenteil zugunsten dieser Personen und Gebiete auswirken kann. Ich sehe daher keine Veranlassung, die gegenständliche Bestimmung zu beseitigen bzw. zu ändern.

Zu Punkt 2 und 3:

Im Hinblick auf meine Ausführungen zu Punkt 1 kann eine Beantwortung entfallen.

Zu Punkt 4:

Eine Zählung der im Monat Februar bei der Telegraphenzentralstation in Wien aufgegebenen Telegramme mit vorausbezahltem Botenlohn hat ergeben, daß in ca. 1 % der Fälle der Botenlohn für die Zustellung der Telegramme außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes vorausbezahlt wird. Ein Verzicht würde einen jährlichen Einnahmefall von ca. S 200.000,-- bedeuten. Da die Abschaffung der Möglichkeit der Vorauszahlung des Botenlohnes für Telegramme, wie schon oben angeführt, nicht zweckmäßig wäre und sogar eine Verschlechterung des Telegrammdienstes mit sich bringen würde (es bestünde z.B. keine Möglichkeit, Glückwunsch- oder Beileidstelegramme mit Eilboten im Außenbezirk zustellen zu lassen), wurde auch erwogen, auf die Botenlöhne überhaupt zu verzichten. Ein solcher Verzicht auf die Vergütung der auszahlenden Botenlöhne würde für die Post- und Telegraphenverwaltung einen jährlichen Verlust von ca. 1 - 1,5 Mio S bedeuten. Dieser Betrag ist vor allem deswegen beträchtlich, da nicht nur für die Zustellung von Telegrammen außerhalb des botenlohnfreien Zustellbezirkes, sondern auch von Eilsendungen ein Botenlohn eingehoben wird. Ein Verzicht für den Botenlohn für Telegramme alleine erscheint deswegen nicht tunlich, da es der Öffentlichkeit unverständlich wäre, falls für Telegramme eine Sonderregelung getroffen würde. Eine solche Sonderregelung wäre aber auch aus wirtschaftlichen

./.

- 3 -

Gründen kaum vertretbar. Der Telegrammdienst der Post- und Telegraphenverwaltung ist äußerst defizitär. Es wäre an und für sich unverständlich, auf diesem Gebiet noch weitere finanzielle Begünstigungen zu schaffen, ohne auf einer Vergütung der zu erbringenden Leistungen zu bestehen; dies umso weniger, als die Gebühren für Telegramme in Österreich weit unter jenen in den übrigen europäischen Ländern liegen. So beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Privattelegramm von durchschnittlicher Länge (15 Wörter) in Österreich S 10,50, in der Schweiz sfr. 3,25 (= S 19,50) und in der Bundesrepublik Deutschland (ab 1.7.1972) DM 9,-- (= S 65,70).

Der Bundesminister:

